

Aktenzeichen

Kitzingen, 28.02.2019

SGL 51

Federführung: Sachgebiet 51

Vorlage-Nr.: SG 51/203/2019

Bearbeiter: Tanja Meeder

Tel.Nr.: 09321 928 5100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Jugendhilfeausschuss	öffentlich / Beschluss	18.03.2019
Ausschuss für Familie, Senioren und Integration	öffentlich / Beschluss	18.03.2019

**Bayerisches Familiengeld - Anrechnung auf andere Sozialleistungen;
hier: Übernahme von Kostenbeiträgen für Kindertagesbetreuung**

Anlagen:

Anlage 1, Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 11.12.2018

Anlage 2, Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 26.02.19

I. Vortrag:

Seit 01.09.2018 wird in Bayern das Bayerische Familiengeld gezahlt. Es soll allen Eltern mit ein- und zweijährigen Kindern zugutekommen und ist deshalb von Seiten der Staatsregierung unabhängig von der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung, von Einkommen und Erwerbstätigkeit gedacht.

Nach bisheriger Weisungslage des Bundes wurde bei den Jobcentern, die gemeinsame Einrichtungen sind, das Familiengeld auf die Leistungen angerechnet.

Bei den Optionskommunen hingegen wurde das Familiengeld nach Weisung des Freistaats Bayern nicht angerechnet.

Nach Mitteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 05.02.2019 wurde diesbezüglich eine Einigung mit dem Bund erzielt. Das Bayerische Familiengeld soll künftig nicht mehr auf Transferleistungen angerechnet werden, es soll den Familien verbleiben.

Der Kompromiss sieht eine Präzisierung im Gesetzestext für das Familiengeld vor, sodass die Auszahlung dem Zweck einer „förderlichen frühkindlichen Betreuung des Kindes“ zugeordnet werden kann.

Das Familiengeld soll grundsätzlich den Familien die Möglichkeit geben, die frühe Erziehung und Bildung der Kinder in der von ihnen gewählten Form zu ermöglichen (Art. 1 S. 1 BayFamGG). Zudem soll die Erziehungsleistung der Familien anerkannt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vertritt die Ansicht, dass das Bayerische Familiengeld eine Weiterentwicklung des Landeserziehungsgeldes ist und empfiehlt daher den Jugendämtern, es im Bereich von § 90 SGB VIII (Kindertagespflege und Kinder in Kindertageseinrichtungen) weder als Einkommen noch als zweckgleiche Leistung zu werten (Anlage 1). Dies wird im aktuellsten Schreiben vom 26.02.2019 nochmals betont (Anlage 2). Die Rechtsauffassung des Staatsministeriums ist jedoch bayernweit umstritten.

Eine Umfrage bei den Jugendämtern in Unterfranken (Stand 07.02.2019) hat ergeben, dass in den Landkreisen Aschaffenburg, Bad Kissingen, Main-Spessart, Haßfurt, Schweinfurt und Miltenberg entschieden wurde, es nicht anzurechnen. Sie wollen den Familien den finanziellen Vorteil des Familiengeldes belassen. Die Stadt Würzburg und der Landkreis Würzburg rechnen das Familiengeld auf die Kinderbetreuungskosten an, da rein nach dem Wortlaut des Gesetzes das Familiengeld durchaus als zweckgleiche Leistung gewertet werden kann und somit für die Betreuung des Kindes einzusetzen ist. Seitens des Landkreistages gibt es noch keine Aussage.

Im Landkreis Kitzingen betrifft dies 47 Fälle (davon 29 Fälle mit SGB II-Bezug).

Bei Berücksichtigung des Familiengeldes als zweckgleiche Leistung würde sich eine Kostenersparnis von überschlägig 66.000 Euro für den Landkreis Kitzingen ergeben.

II. Beschlussvorschlag:

Das Familiengeld wird rückwirkend ab 01.09.2018, wie vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales empfohlen, weder als Einkommen angerechnet noch als zweckgleiche Leistung gewertet und verbleibt damit den Familien.

oder

Das Familiengeld wird rückwirkend ab 01.09.2018 als zweckgleiche Leistung gewertet und damit bei Kostenübernahmen von Beiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege angerechnet.

Tamara Bischof
Landrätin